

Allianz Capitale Protetto

Versicherungsanlageprodukt

Aufwertbarer Vertrag

Basisinformationen **Ausgabe November 2023** **Tarif 03U01BA**

Diese Basisinformationen, die zusätzlich zum KID, zur Verfügung gestellt werden, umfassen:

- a) das zusätzliche vorvertragliche Informationsdokument für Versicherungsanlageprodukte;
- b) die Versicherungsbedingungen, einschließlich Glossar;
- c) den Vorschlag;

und müssen dem Versicherungsnehmer vor Unterzeichnung des Versicherungsvorschlag übermittelt werden.

Das Produkt entspricht den „Leitlinien für einfache und klare Verträge“.

Warnung: Bitte lesen Sie diese Basisinformationen sorgfältig durch, bevor Sie den Vertrag unterzeichnen.

Nur die italienische Originalfassung dieser Basisinformationen ist ausschlaggebend und rechtsverbindlich.

Kundendienst



Für weitere Informationen oder
bei Klärungs- oder
Unterstützungsbedarf

Aufwertbare Lebensversicherung

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Versicherungsanlageprodukte
(Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Versicherungsanlageprodukte)

Versicherungsgesellschaft: Allianz S.p.A. Produkt: Allianz Capitale Protetto

Aufwertbarer Vertrag (Sparte I)

Datum der Ausarbeitung: 15.11.2023 Dieses zusätzliche vorvertragliche
Informationsdokument Lebensversicherung ist das neueste verfügbare

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im KID für Versicherungsanlageprodukte enthaltenen Informationen, um dem/der potenziellen Versicherungsnehmer*in zu helfen, die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die finanzielle Situation der Versicherungsgesellschaft genauer zu verstehen.

Der/die Versicherungsnehmer*in muss die Versicherungsbedingungen lesen, bevor er/sie den Vertrag unterschreibt.

Die Versicherungsgesellschaft ist:

- **Allianz S.p.A.**, eine Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter unter der Leitung und Koordination der Allianz SE - München (Deutschland)
- Eingetragener Sitz: Piazza Tre Torri 3, 20145 Mailand (Italien)
- Telefonnummer: 800.68.68.68
- Website: www.allianz.it
- Zertifizierte E-Mail Adresse: allianz.spa@pec.allianz.it
- Gesellschaft, die durch die ISVAP-Verfügung Nr. 2398 vom 21. Dezember 2005 zur Ausübung des Versicherungsgeschäfts zugelassen und im Register der Versicherungsgesellschaften unter der Nr. 1.00152 eingetragen ist.

Unter Bezugnahme auf den letzten Jahresabschluss für das Jahr 2022, der nach den geltenden Rechnungslegungsstandards erstellt wurde, wird Folgendes berichtet:

- das Nettovermögen der Versicherungsgesellschaft beträgt **1.601** Mio. EUR;
 - der Teil des Eigenkapitals, der sich auf das Grundkapital bezieht, beläuft sich auf **403** Mio. EUR;
 - der Teil des Eigenkapitals, der sich auf die Kapitalrücklagen bezieht, beläuft sich auf **1.164** Mio. EUR.
- Es wird auf den „Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)“ verwiesen, der auf der Website der Versicherungsgesellschaft unter www.allianz.it abrufbar ist und es werden nachstehend die Beträge aufgeführt:
- die Solvenzkapitalanforderung (SCR) beläuft sich auf **2.201** Mio. EUR;
 - die Mindestkapitalanforderung (MCR) beläuft sich auf **990** Mio. EUR;
 - die zur Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) anrechenbaren Eigenmittel belaufen sich auf **5.629** Mio. EUR;
 - die anrechenbaren Eigenmittel zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderung (MCR) belaufen sich auf **5.629** Mio. EUR;
- und der Wert des Solvabilitätskoeffizienten der Versicherungsgesellschaft beträgt **256 %**.

Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar.



Welche Leistungen sind vorgesehen?

Die von der Versicherungsgesellschaft gezahlten Leistungen sind an die Ergebnisse der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV gebunden (aufwertbare Leistungen).

HAUPTLEISTUNG

LEISTUNG IM FALLE DES TODES

Im Falle des Todes des/der Versicherten ist die Zahlung eines Betrags in Höhe des zum 1. Januar vor dem Todestag in der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV angesammelten Kapitals vorgesehen, das bis zum Todestag auf der Grundlage der letzten dem Vertrag zugeordneten jährlichen Aufwertung aufgewertet wurde, wobei eine Kapitalerhaltungsgarantie gewährt wird.

Die Versicherungsgesellschaft stellt auf ihrer Website www.allianz.it das Reglement der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV zur Verfügung.



Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken

Nicht versicherbar sind Personen, die bei Vertragsbeginn ein Eintrittsalter von weniger als 18 und mehr als 85 Jahren haben.



Gibt es Deckungsgrenzen?

Nein, es gibt keine.



Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat die Versicherungsgesellschaft?

Was ist im Schadensfall zu tun?

Meldung: Für die Auszahlung der Todesfallleistung oder des Rückzahlungswerts müssen Sie der Versicherungsgesellschaft zunächst alle Unterlagen zukommen lassen, die für die Überprüfung der Zahlungsverpflichtung und die korrekte Identifizierung der Begünstigten durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich sind.

Der Auszahlungsantrag, der die Angaben zur Gutschrift des geschuldeten Betrages enthält, muss zusammen mit der Vorder-/Rückseite eines gültigen Ausweises und den Unterlagen, die die Unterschrifts- und Vertretungsbefugnis der als gesetzlicher Vertreter angegebenen Person bescheinigen, immer im **Original** eingehen und vom/von der Versicherungsnehmer*in (im Falle einer Rückzahlung) oder von den Begünstigten (im Falle des Todes des/der Versicherten) oder von den Personen, die sie gesetzlich vertreten, unterzeichnet sein.

Der Auszahlungsantrag kann bei **der Filiale, die Ihren Vertrag verwaltet, oder bei einer beliebigen Filiale des Bankvermittlers unter Bezugnahme auf die Police** gestellt werden. Die Unterlagen können auch per Post an folgende Adresse geschickt werden: Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand.

Im Falle des **Todes des/der Versicherten** sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Sterbeurkunde des/der Versicherten, ausgestellt vom Standesamt auf stempelfreiem Papier;
- Wenn der/die Versicherte mit dem/der Versicherungsnehmer*in übereinstimmt, eine Kopie der eidesstattlichen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift vor der Gemeinde, dem Notar oder dem Gericht, aus der hervorgeht, ob der Versicherungsnehmer ein Testament hinterlassen hat und wer die rechtmäßigen Erben sind, deren persönliche Daten, Verwandtschaftsgrad und Rechtsfähigkeit. Im Falle des Vorliegens eines Testaments ist eine Kopie des Protokolls der Testamentseröffnung einzureichen und in der vorgenannten Erklärung anstelle der Veröffentlichung sind die Angaben zur Identifizierung des Testaments zu machen, wobei auch anzugeben ist, dass es sich um das letzte gültige Testament handelt, das nicht angefochten wurde, wobei die Erben, ihre persönlichen Daten und ihre Rechtsfähigkeit anzugeben sind.

Nur in den Fällen, in denen die Legitimation des Anspruchsberechtigten und/oder die ordnungsgemäße Auszahlung des geschuldeten Betrags überprüft werden muss, kann die Versicherungsgesellschaft anstelle der Ersatzerklärung eine Kopie einer vor einem Notar oder bei Gericht abgegebenen eidesstattlichen Erklärung einfordern.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung behält sich die Versicherungsgesellschaft das Recht vor, Folgendes zu verlangen:

- Kopie der Lebensbescheinigung des/der Versicherten, oder Selbstbescheinigung, wenn der/die Versicherte eine andere Person als der/die Versicherungsnehmer*in ist.

Wenn der/die Versicherungsnehmer*in (im Falle der Rückzahlung) oder einer der Begünstigten (im Falle des Todes des/der Versicherten) minderjährig oder nicht rechtsfähig ist, eine Kopie des Urteils des Vormundschaftsrichters, das die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder der rechtsunfähigen Person enthält, den geschuldeten Betrag einzuziehen, wobei die Versicherungsgesellschaft von jeglicher Verantwortung bezüglich der Zahlung sowie der möglichen Wiederverwendung des Betrags selbst befreit wird.

Verjährung: Gemäß Artikel 2952 Zivilgesetzbuch verjähren Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag zehn Jahre nach Eintritt des Ereignisses, auf das sich der Anspruch gründet. Wir bitten Sie, die in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Verjährungsfristen und die Konsequenzen zu beachten, die sich ergeben, wenn Sie nicht innerhalb dieser Fristen einen Auszahlungsantrag stellen. Dabei sollten Sie auch die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 266 vom 23. Dezember 2005 über Nachrichtenlosigkeit und die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen beachten (z. B. die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Beträge an den Fonds zur Entschädigung von Sparern, die Opfer von Finanzbetrug geworden sind, abzuführen).

Auszahlung der Leistung: Nachdem die Versicherungsgesellschaft das Bestehen der Zahlungsverpflichtung überprüft hat, begleicht sie den fälligen Betrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen am eigenen Sitz (oder ab dem Datum des Eingangs beim Vertriebsnetz, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt). Nach diesem Zeitpunkt und ab demselben fallen Zinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe

	zugunsten der Anspruchsberechtigten an.
Unrichtige oder zurückhaltende Angaben	Unwahre, unrichtige oder zurückhaltende Angaben der Person, die die für den Vertragsabschluss erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, können den Anspruch auf die Leistung gefährden (z. B. unwahre Angaben zum Wohnsitz).



Wann und wie muss ich bezahlen?

Prämie	<p>Der Vertrag sieht die Zahlung einer Einmalprämie vor, die Sie bei Unterzeichnung des Versicherungsvorschlags entrichten müssen, mit einem Mindestbetrag von 25.000,00 EUR und einem Höchstbetrag von 500.000,00 EUR. Zusatzzahlungen sind nicht zulässig.</p> <p>Die Prämie kann auf folgende Weise gezahlt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Banküberweisung zugunsten der Allianz S.p.A. auf das bei der Allianz Bank Financial Advisors S.p.A. eröffnete Konto, IBAN IT42 J035 8901 6000 1057 0391 529, wobei im Überweisungsgrund der Vorname und der Name des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin und die Nummer des Vorschlags anzugeben sind. In Ermangelung einer Vorschlagsnummer, kann die Police nicht ausgestellt werden und der Überweisungsbetrag wird zurückerstattet. <p>Andere Zahlungsarten als die oben genannten sind nicht zulässig.</p>
Rückzahlung	Im Falle des Widerrufs des Vorschlags oder des Rücktritts vom Vertrag erstattet die Versicherungsgesellschaft die gezahlte Prämie innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rücktrittserklärung oder des Widerrufs zurück.
Ermäßigungen	Der Vermittler kann Prämiennachlässe gewähren.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Bei dem Vertrag handelt es sich um eine lebenslange Versicherung, d. h. die Vertragslaufzeit des Vertrages entspricht der Lebensdauer des/der Versicherten.
Aussetzung	Die Möglichkeit der Aussetzung der Garantien ist nicht vorgesehen.



Wie kann ich den Vorschlag widerrufen, vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen?

Widerruf	<p>Sie können das Angebot bis zum Erhalt der Mitteilung über den Vertragsabschluss widerrufen, indem Sie eine Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand senden.</p> <p>Die gezahlten Beträge werden Ihnen von der Versicherungsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Widerrufserklärung zurückerstattet.</p>
Rücktritt	<p>Sie können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten, indem Sie eine Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand, senden, die die Kenndaten Ihres Vorschlags und die Angaben zu dem Bankkonto enthält, auf das die Prämienrückzahlung erfolgen soll. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rücktrittserklärung ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, die gezahlte Prämie zurückzuzahlen.</p>
Auflösung	Es besteht nicht die Möglichkeit, den Vertrag durch Aussetzung der Prämienzahlungen zu beenden, da es sich bei Allianz Capitale Protetto um ein Produkt mit Einmalprämie handelt.



Gibt es Rückzahlungen oder Minderungen? JA NEIN

Rückzahlungswerte und Minderung	<p>Der/die Versicherungsnehmer*in kann die Rückzahlung des Kapitals verlangen (Ausübung des Rückzahlungsrechts), sofern seit Vertragsbeginn mindestens 1 Jahr vergangen ist.</p> <p>Der <u>gesamte Rückzahlungsbetrag</u> entspricht dem Kapital, das zum 1. Januar unmittelbar vor dem Datum des Rückzahlungsantrags in die getrennte Verwaltung eingezahlt wurde, ohne zeitanteilige Aufwertung zwischen dem genannten 1. Januar und dem Datum des Rückzahlungsantrags, abzüglich eines Prozentsatzes oder eines festen Betrags (Rückzahlungskosten), der sich entsprechend den seit Vertragsbeginn vollständig verstrichenen Jahren verringert.</p> <p>Wird die Rückzahlung in einem Zeitraum in Anspruch genommen, die mit dem 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach jedem 5. Jahr übereinstimmt, wird auf das angehäuften Kapital keine Rückzahlungsgebühr erhoben.</p> <p>Die vollständige Rückzahlung führt zur Beendigung des Vertrags.</p> <p><u>Teilweise Rückzahlung</u></p>
--	---

	<p>Der/die Versicherungsnehmer*in kann auch eine teilweise Rückzahlung in Anspruch nehmen, indem sie/er den Betrag des Kapitals angibt, den er/sie zurückerhalten möchte.</p> <p>Der Wert der teilweisen Rückzahlung wird auf die gleiche Weise wie bei der vollständigen Rückzahlung ermittelt, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> der zurückzuzahlende Bruttobetrag sich auf nicht weniger als 500,00 EUR beläuft; bei einer teilweisen Rückzahlung das verbleibende angesammelte Kapital mindestens 3.000,00 EUR beträgt.
Auskunftersuchen	<p>Sie können Informationen über Ihren Vertrag bei der zuständigen Filiale oder unter folgender Adresse anfordern:</p> <p>Allianz S.p.A. Pronto Allianz - Kundendienst Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand Gebührenfreie Nummer: 800.68.68.68 Pronto Allianz Online: allianz.it/prontoallianz</p>

Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Dieses Produkt, das auf eine positive und tendenziell langfristig stabile Rendite abzielt, richtet sich an Privatkunden, die eine langfristige Garantie für ihr investiertes Kapital suchen. Allianz Capitale Protetto bietet eine Form der Garantie für die Rückzahlung des investierten Kapitals alle 5 Jahre ab dem 5. Jahr des Vertrags (5. Jahr, 10. Jahr, 15. Jahr, ...) sowie im Todesfall. Die Einmalprämie wird vollständig in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investiert, die aus einem diversifizierten Portfolio von Finanzanlagen besteht, hauptsächlich aus Anleihen und Staatspapieren.

Das Produkt ist für Anleger gedacht, die erwarten, die Anlage mindestens zehn Jahre zu halten, eine geringe bis mittlere Risikobereitschaft, eine begrenzte Verlusttragfähigkeit und geringe bis mittlere finanzielle Grundkenntnisse und -erfahrungen haben (entsprechend einem Mindestniveau auf einer fünfstufigen Skala).

Das Produkt erfordert eine sofortige finanzielle Verfügbarkeit von mindestens 25.000,00 EUR.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Detaillierte Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem KID. Zusätzlich zu den Informationen im KID fallen die folgenden Kosten an.

Kosten, die direkt vom/von der Versicherungsnehmer*in getragen werden

Prämienkosten
 Die Prämienkosten belaufen sich auf:

Auflagekosten	100,00 Euro
Auflage	1,5 % der gezahlten Prämie abzüglich der Auflagekosten

Rückzahlungskosten
 Es kann die Rückzahlung des Kapitals verlangt werden (Ausübung des Rückzahlungsrechts), sofern seit Vertragsbeginn **mindestens 1 Jahr** vergangen ist.

Im Falle der Ausübung des Rückzahlungsrechts unterliegt die Rückzahlungstransaktion **einem prozentualen Kostenanteil** oder einem festen Betrag (Rücknahmekosten), **der je nach der Anzahl der seit Vertragsbeginn vollständig verstrichenen Jahre abnimmt**, wie in der folgenden Tabelle angegeben:

Seit Vertragsbeginn vergangene ganze Jahre	Rückzahlungskosten
1	2,0 %
2	1,0 %
ab drei	50,00 Euro

Wird die Rückzahlung in einem Zeitraum in Anspruch genommen, die mit dem 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach jedem 5. Jahr übereinstimmt, wird keine Rückzahlungsgebühr erhoben.

Kosten, die gemäß den Gewinnbeteiligungsvereinbarungen anfallen
 Die Versicherungsgesellschaft behält von der durch die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV erzielten Rendite einen Wert ein, der als einbehaltene Rendite bezeichnet wird. Die **von der Versicherungsgesellschaft einbehaltene Rendite**, in absoluten Prozentpunkten, auf die von der getrennten Verwaltung erzielte Rendite sinkt im Verhältnis zur gezahlten Einmalprämie, wie in der folgenden Tabelle angegeben:

	Einmalprämie		
	bis zu 99.999 Euro	ab 100.000 Euro bis 249.999 Euro	mindestens 250.000 Euro
Einbehaltene Rendite	1,60 %	1,50 %	1,40 %

Die einbehaltene Rendite erhöht sich um 0,01 Prozentpunkte für jeden Zehntelprozentpunkt der Rendite über 3 %, die in der getrennten Verwaltung erzielt wird, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Von der getrennten Verwaltung erzielte Rendite	Einbehaltene Rendite		
bis zu 3,09 %	1,60 %	1,50 %	1,40 %
von 3,10 % bis 3,19 %	1,61 %	1,51 %	1,41 %
von 3,20 % bis 3,29 %	1,62 %	1,52 %	1,42 %
von 3,30 % bis 3,39 %	1,63 %	1,53 %	1,43 %
USW.

Vermittlungskosten

Der durchschnittliche Anteil, den die Vermittler an den gesamten produktbezogenen Provisionen erhalten, beträgt 46,7 %.



Welche Risiken bestehen und wie hoch ist die potenzielle Rendite?

RISIKEN, DIE VOM/VON DER VERSICHERUNGSNEHMER*IN GETRAGEN WERDEN

Allianz Capitale Protetto ist ein aufwertbarer Vertrag: Die Leistungen werden jährlich auf der Grundlage der Wertentwicklung der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV aufgewertet.

Falls die getrennte Verwaltung gemäß ihrer Anlagepolitik in von Kreditinstituten begebene Wertpapiere investiert, können diese Risiken ausgesetzt sein, die sich aus der möglichen Aktivierung außerordentlicher Maßnahmen zur Sanierung dieser Institute durch die zuständigen Behörden ergeben, einschließlich des so genannten Bail-in (infolgedessen die von einem Kreditinstitut begebenen Wertpapiere einer Nennwertreduzierung oder einer Umwandlung in Kapital unterliegen können).

JÄHRLICHE AUFWERTUNG

Für die Aufwertung des in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investierten Kapitals wendet die Versicherungsgesellschaft auf den Vertrag die jährliche Aufwertung an, die sich aus der Verringerung der von der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV erzielten Rendite um einen Wert - die so genannte einbehaltene Rendite - in absoluten Prozentpunkten ergibt, der 1,6 % oder 1,5 % oder 1,4 % (je nach Höhe der eingezahlten Einmalprämie) beträgt.

Die einbehaltene Rendite erhöht sich um 0,01 Prozentpunkte für jeden Zehntelprozentpunkt der Rendite über 3 %, die im Rahmen der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV erzielt wird.

Die dem Vertrag zugewiesene jährliche Aufwertung kann auch dann negativ sein, wenn die von der getrennten Verwaltung erzielte Rendite positiv ist, aber weniger als 1,6 % oder 1,5 % oder 1,4 % (je nach Höhe der gezahlten Einmalprämie) beträgt. Wenn die von der getrennten Verwaltung erzielte Rendite negativ ist, wird die dem Vertrag zugewiesene jährliche Aufwertung zusätzlich um die von der Versicherungsgesellschaft einbehaltene Rendite in absoluten Prozentpunkten von 1,6 % oder 1,5 % oder 1,4 % (je nach Höhe der gezahlten Einmalprämie) reduziert.

Unabhängig vom Ergebnis der getrennten Vermögensverwaltung sieht der Vertrag eine **Kapitalerhaltungsgarantie** des in der getrennten Vermögensverwaltung angelegten Kapitals in Höhe der eingezahlten Prämie abzüglich der Ausgabe- und Aufwärtungskosten vor, **die nur im 5., 10. und 15. Vertragsjahr und in der Folge in jedem 5. Jahr oder im Falle des Todes des/der Versicherten** zuerkannt wird. Aufgrund der Kapitalerhaltungsgarantie darf das Kapital, das am 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach alle 5 Jahre oder im Todesfall des/der Versicherten aufgewertet wird, nicht geringer sein als die angelegte Prämie.

VERFAHREN DER KAPITALAUFWERTUNG

Das in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Kapital in Höhe der eingezahlten Prämie abzüglich der Auflage- und Ausgabekosten wird wie folgt aufgewertet:

- Am 1. Januar, der unmittelbar auf den Vertragsbeginn (oder den Tag der Prämienzahlung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist) folgt, wird das in die getrennte Verwaltung investierte Kapital um einen Betrag erhöht, der den Zinsen entspricht, die sich aus der Kapitalisierung dieses Kapitals auf der Grundlage der Aufwertung und des Zeitraums zwischen dem Vertragsbeginn (oder dem Tag der Prämienzahlung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist) und dem unmittelbar folgenden 1. Januar ergeben;
- An jedem folgenden 1. Januar wird das am vorangegangenen 1. Januar gebildete Kapital um einen Betrag erhöht, der dem Produkt aus gebildetem Kapital und der jährlichen Aufwertung entspricht.

Zum 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach alle 5 Jahre darf das aufgewertete Kapital nicht geringer sein als die angelegte Prämie.

Im Falle des Todes des/der Versicherten wird das in der getrennten Verwaltung angelegte Kapital, das der eingezahlten Prämie abzüglich der Ausgabe- und Aufwärtungskosten entspricht, wie folgt aufgewertet: Das zum vorangegangenen 1. Januar aufgelaufene Kapital wird um einen Betrag erhöht, der den Zinsen entspricht, die sich aus der Kapitalisierung des Kapitals auf der Grundlage der letzten jährlichen Aufwertung und der Zeitspanne zwischen dem genannten 1. Januar und dem Todesdatum ergeben. Dieses Kapital darf nicht geringer sein als die investierte Prämie.

WIE KANN ICH EINE REKLAMATION EINREICHEN UND STREITIGKEITEN SCHLICHTEN?

Bei der IVASS

Sollte die bei der Allianz S.p.A. eingereichte Reklamation unbefriedigend ausfallen oder zu spät beantwortet werden, kann man sich an die IVASS, Via del Quirinale 21 - 00187 Rom, Fax

	<p>06.42133206, ivass@pec.ivass.it, wenden gemäß den Verfahren, die unter www.ivass.it einsehbar sind. Der Reklamation ist eine Kopie der bereits an die Versicherungsgesellschaft weitergeleiteten Reklamation und eine Kopie der entsprechenden Antwort beizufügen, sofern sie von der Versicherungsgesellschaft eingegangen ist. Im Falle einer per zertifizierte E-Mail eingereichten Reklamation sollten alle Anhänge im PDF-Format eingereicht werden.</p> <p>Das Formular für die Einreichung einer Reklamation bei IVASS finden Sie auf der Website www.ivass.it Abschnitt „FÜR VERBRAUCHER - REKLAMATIONEN- Leitfaden“, sowie auf der Website der Versicherungsgesellschaft www.allianz.it im Abschnitt „Reklamationen“, über den entsprechenden Link auf der IVASS-Website. Schriftlich an IVASS gerichtete Beschwerden enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorname, Name und Wohnsitz des Reklamierenden, ggf. mit Telefonnummer; - Identifizierung der Person(en), gegen die sich die Reklamation richtet; - eine kurze und umfassende Beschreibung des Reklamationsgrundes; - eine Kopie der bei der Versicherungsgesellschaft eingereichten Reklamation und der von der Versicherungsgesellschaft erteilten Antwort; - alle zweckdienlichen Dokumente, um die relevanten Umstände genauer zu beschreiben. <p>Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in allen Streitfällen das Recht der Anspruchsberechtigten, den Rechtsweg zu beschreiten, unangetastet bleibt.</p>
<p>An die Consob</p>	<p>Ist der/die Reklamierende mit dem Ergebnis der Reklamation aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit der korrekten Erstellung der Basisinformationen (KID) nicht zufrieden oder erhält er/sie innerhalb von 45 Tagen keine Antwort, kann er/sie sich an die CONSOB (Commissione Nazionale per le Società e la Borsa) wenden, und zwar gemäß den Verfahren, das auf www.consob.it erläutert wird, und kann den Antrag zusammen mit der Reklamation und den Unterlagen über die von der Versicherungsgesellschaft bearbeitete Beschwerde an die folgende Adresse senden:</p> <p>CONSOB - Via G.B. Martini, 3 - 00198 Rom Telefon 06.84771 Fax: 06.8416703 oder 06.8417707 Via Broletto, 7 - 20123 Mailand Tel. 02.724201 Fax: 02.89010696</p> <p>Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in allen Streitfällen das Recht der Anspruchsberechtigten, den Rechtsweg zu beschreiten, unangetastet bleibt.</p>
<p>BEVOR DER RECHTSWEG GEGANGEN WIRD, können alternative Streitbeilegungssysteme genutzt werden, wie z. B.</p>	
<p>Mediation (OBLIGATORISCH)</p>	<p>Durch Einberufung einer Mediationsstelle, die auf der Liste des Justizministeriums steht, abrufbar unter www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 9.8.2013).</p>
<p>Außergerichtliche Verhandlung</p>	<p>Auf Antrag des eigenen Anwalts an die Versicherungsgesellschaft.</p>
<p>Andere Systeme zur Streitbeilegung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Arbitro per le Controversie Finanziarie (ACF) wurde bei CONSOB eingerichtet. Streitigkeiten (bis zu einem Forderungsbetrag von 500.000 Euro) über die Verletzung der Informations-, Sorgfalts-, Lauterkeits- und Transparenzpflichten, an die die Bankvermittler in ihren Beziehungen zu den Anlegern bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Anlage und der kollektiven Vermögensverwaltung gebunden sind, können dem Arbitro vorgelegt werden. Ausführliche Informationen über das Verfahren zur Vorbereitung und Übermittlung einer Beschwerde an den Arbitro per le Controversie Finanziarie finden Sie auf den Websites www.consob.it oder www.allianz.it (im Abschnitt „Reklamationen“, über den entsprechenden Link auf der Website der Consob). - Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Anleger nicht auf das Recht auf Anrufung der Schiedsstelle verzichten kann und dass dieses Recht stets ausgeübt werden kann, auch wenn in den Verträgen Klauseln enthalten sind, die Streitigkeiten an andere außergerichtliche Schlichtungsstellen verweisen. - Zur Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten kann eine Beschwerde bei IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle eingereicht werden, indem die Aktivierung des FIN-NET-Verfahrens beantragt wird.
<p>STEUERLICHE BEHANDLUNG</p>	
<p>Auf den Vertrag anwendbare steuerliche Behandlung</p>	<p><i>Prämiensteuer</i> Die für diese Lebensversicherung gezahlte Prämie ist nicht steuerpflichtig.</p> <p><i>Steuerliche Absetzbarkeit der Prämien</i> Die für diese Lebensversicherung gezahlte Prämie berechtigt den Versicherungsnehmer nicht zu einem Steuerabzug für Zwecke der IRPEF, der nach geltendem Steuerrecht nur für Versicherungsprämien zuerkannt wird, die für das Todesfallrisiko gezahlt werden.</p> <p><i>Stempelsteuer</i> Mitteilungen an Kunden unterliegen nicht der jährlichen Stempelsteuer, da es sich bei dieser Lebensversicherung um eine Versicherung der Sparte I handelt.</p> <p><i>Besteuerung der Versicherungssummen</i></p>

	<p>Die Beträge, die die Versicherungsgesellschaft aus dem Vertrag schuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unterliegen nicht der Erbschaftssteuer, wenn sie im Falle des Todes des/der Versicherten ausgezahlt werden; ▪ unterliegen, sofern es sich bei dem/der Begünstigten um eine natürliche Person handelt, der Ersatzeinkommenssteuer zu einem Satz von 26% - reduziert im Verhältnis zum Anteil der Staatsanleihen und gleichwertigen Wertpapiere am Vermögen, da diese Wertpapiere mit 12,5% besteuert werden -, die auf die gegebenenfalls positive Differenz (Kapitalgewinn) zwischen dem aufgelaufenen Kapital und dem Betrag der eingezahlten Prämie anzuwenden ist, wenn diese im Falle der Rückzahlung oder im Todesfall des Versicherten ausgezahlt wird. <p>Handelt es sich bei dem/der Begünstigten um eine Handelsgesellschaft (Handelsgesellschaften oder Einrichtungen gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Präsidialerlasses Nr. 917 vom 22. Dezember 1986), wendet die Versicherungsgesellschaft die vorgenannte Ersatzeinkommenssteuer nicht an, da es sich um so genannte „betriebliche Anleger“ handelt. Auch bei Beträgen, die an natürliche oder nicht gewerbliche Personen im Zusammenhang mit Lebensversicherungsverträgen gezahlt werden, die jedoch im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen wurden, nimmt die Versicherungsgesellschaft keinen Steuerabzug vor, wenn die betreffenden Personen der Versicherungsgesellschaft eine Erklärung über die Erfüllung dieser Anforderung vorlegen.</p> <p><i>Die oben beschriebene Steuerregelung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments geltenden Vorschriften und soll keine Gewähr für etwaige andere und/oder zusätzliche steuerliche Aspekte bieten, die sich direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrags ergeben können.</i></p>
--	--

DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT IST VERPFLICHTET, IHNEN INNERHALB VON 60 TAGEN NACH ABLAUF EINES JEDEN KALENDERJAHRES DAS EINHEITLICHE JÄHRLICHE BERICHTSDOKUMENT ÜBER IHREN VERSICHERUNGSSTATUS ZU ÜBERMITTELN.

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT ÜBER EINEN PRIVATEN INTERNETBEREICH FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER („HOME INSURANCE“), SO DASS SIE NACH VERTRAGSUNTERZEICHNUNG DIESEN BEREICH KONSULTIEREN UND ZUR ELEKTRONISCHEN VERWALTUNG DES VERTRAGS SELBST NUTZEN KÖNNEN.



Allianz Capitale Protetto

OFFENLEGUNG DER NACHHALTIGKEIT

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure

Letzte Aktualisierung: 15.11.2023

Offenlegung der Nachhaltigkeit

Datum der letzten Aktualisierung: 15.11.2023

OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Innerhalb der Gruppe Allianz SE (im Folgenden „**Gruppe**“) wird „Nachhaltigkeitsrisiko“ als ein Ereignis oder eine Bedingung in Bezug auf Umwelt-, Sozial- oder *Governance*-Faktoren (im Folgenden „**ESG**“) verstanden, das bzw. die, wenn es bzw. sie eintritt, erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögenswerte, die Rentabilität oder den Ruf der Gruppe oder einer ihrer Gruppengesellschaften haben könnte. Zu den ESG-Risiken können beispielsweise Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Verlust der biologischen Vielfalt, der Verletzung von Arbeitnehmerrechten und der Korruption gehören.

In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Gruppe ESG-Risiken im gesamten Anlageprozess, d. h. bei der Festlegung der Strategien, der Auswahl der beauftragten Vermögensverwalter, der Überwachung der Portfolios und der Risikomanagementaktivitäten.

Die Allianz S.p.A. (im Folgenden auch als „**Versicherungsgesellschaft**“ bezeichnet) hat die Umsetzung der Anlageentscheidungen an die Abteilung *Investment Management* delegiert, die ihre Tätigkeit unter Einhaltung der vom Verwaltungsorgan festgelegten Anlagestrategien und Risikopolitik ausübt.

Der Vermögensverwalter führt auf der Grundlage spezifischer, von der Versicherungsgesellschaft erteilter Verwaltungsmandate direkt oder über gruppeeigene und -fremde Verwalter Anlagetätigkeiten durch.

Die Politik der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen richtet sich nach der Art des Anlageprodukts: getrennte Vermögensverwaltung oder interner Versicherungsfonds in Verbindung mit fondsgebundenen Produkten oder Portfolios in Verbindung mit Rentenvorsorgeprodukten.

Die Berücksichtigung von ESG-Risiken bei den Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit der getrennten Vermögensverwaltung erfolgt durch einen ganzheitlichen Ansatz, der die folgenden Elemente umfasst:

- Ausschlüsse
- Auswahl und Überwachung der Vermögensverwalter
- Identifizierung, Analyse und Management von potenziellen ESG-Risiken
- Aktive Beteiligung (*Engagement*)
- Maßnahmen zur Minderung der Risiken des Klimawandels und Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen

Die Art und Weise, wie ESG-Risiken in internen Versicherungsfonds (im Folgenden „AIF“) oder in Portfolios, die mit Rentenvorsorgeprodukten verbunden sind, berücksichtigt werden, richtet sich nach der Anlagepolitik, die im Reglement des jeweiligen Fonds dargelegt ist. Die Verwaltung wird an gruppeeigene oder externe Vermögensverwalter auf der Grundlage eines spezifischen Mandats delegiert, das den Vermögensverwalter zur Einhaltung des Reglements des jeweiligen Fonds verpflichtet. Die Allianz S.p.A. wählt nur Vermögensverwalter aus, die die von den Vereinten Nationen geförderten *Principles for Responsible Investment* (im Folgenden „PRI“) unterzeichnet haben (und mindestens ein PRI-Rating von „B“ erhalten haben) oder alternativ eine eigene *ESG-Politik* verabschiedet haben. Durch die PRI verpflichten sich die Unterzeichner, ESG-Risiken bei der Analyse von Investitionen zu berücksichtigen und sie in die Entscheidungsprozesse einzubinden.

Allianz Kapitalschutz - Basisinformationen

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ESG) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088

Seite 2 von 3

Offenlegung der Nachhaltigkeit

Datum der letzten Aktualisierung: 15.11.2023

Der Anlageprozess der Allianz S.p.A. beinhaltet eine systematische und strukturelle Integration von Bewertungen der Nachhaltigkeitseigenschaften des Anlageportfolios, die sowohl bei der Auswahl neuer Anlagen und/oder Vermögensverwalter als auch während des Haltens im Portfolio angewendet werden.

Die Berücksichtigung von ESG-Risikobewertungen erfolgt durch die Identifizierung der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitseffekte von Investitionen, deren Überwachung sowie deren Minderung, je nach Art des Anlageprodukts auf unterschiedliche Weise, z.B. durch Ausschlüsse oder die Festlegung von ESG-Mindestbewertungen.

Insbesondere berücksichtigt die Versicherungsgesellschaft negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren während des gesamten Investitionsprozesses. Die Versicherungsgesellschaft stützt sich auf die Erfahrungen von ESG-Ratingagenturen und Datenanbietern für Investitionen in Unternehmen oder Länder, um die wichtigsten negativen Auswirkungen zu bewerten. Bei Investitionen in Infrastrukturprojekte, erneuerbare Energien oder Immobilien werden beispielsweise gemeinsam mit den Anlageverwaltern Einzelfallprüfungen durchgeführt, einschließlich der Prüfung von Geschäftsbereichen, die für die ESG-Kriterien der Allianz sensibel sind, um sicherzustellen, dass die strengen Prüfkriterien der Versicherungsgesellschaft zur Vermeidung negativer Auswirkungen berücksichtigt werden. Der von der Allianz vorgesehene Ausschluss umstrittener Waffengeschäfte ist für alle Anlagen der Allianz-Gruppe verbindlich vorgeschrieben.

Für nachhaltige Anlagen hat die Versicherungsgesellschaft zusätzliche Anforderungen eingeführt, die erfüllt werden müssen, um negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren zu vermeiden:

- Unternehmen, die hohen Risiken in den Bereichen biologische Vielfalt, Wasser und Abfall ausgesetzt sind und diese Risiken nicht angemessen angehen, können nicht als nachhaltig bezeichnet werden.
- Unternehmen, von denen bekannt ist, dass sie systematisch gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, können nicht als nachhaltig bezeichnet werden. Die 10 Prinzipien beruhen auf internationalen Normen und Standards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.
- Die Versicherungsgesellschaft prüft schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch Emittenten von Staatsanleihen und kennzeichnet nur solche Staatsanleihen als nachhaltig, die ein geringes Menschenrechtsrisiko aufweisen (z. B. ausgehend vom Allianz Human Rights Risk Score, der mehrere Kriterien im Einklang mit der UN-Menschenrechtserklärung umfasst).

Die im Anlageprozess verankerten Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die Identifizierung, Überwachung und Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken tragen dazu bei, idiosynkratische Risiken im Anlageportfolio zu verringern und unterstützen ein effizienteres und somit attraktiveres Risiko-Rendite-Profil im Zeitverlauf.

Weitere Einzelheiten zu den oben genannten Punkten finden Sie in der Offenlegung gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 auf der Website im Abschnitt „Nachhaltigkeitsinformationen“.

Der Grundsatz „Do no significant harm“ gilt nur für Investitionen, die dem Finanzprodukt zugrunde liegen und den EU-Kriterien für umweltfreundliche Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen.

Bei den Investitionen, die dem Versicherungsanlageprodukt zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für umweltfreundliche Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Allianz Kapitalschutz - Basisinformationen

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ESG) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088

Seite 3 von 3

PRÄSENTATIONSEITE	2
Welche Leistungen sind vorgesehen?	
Art. 1 Versicherungsleistungen	3
Was ist NICHT versichert?	
Art. 2 Ausgeschlossene Risiken.....	3
Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat die Versicherungsgesellschaft?	
Art. 3 Meldung eines Schadensfalls	3
Art. 4 Zahlungen der Versicherungsgesellschaft	4
Art. 5. Verjährung	4
Art. 6. Erklärungen des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin und des/der Versicherten.....	4
Wann und wie muss ich bezahlen?	
Art. 7 Prämien.....	4
Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?	
Art. 8 Vertragsabschluss - Datum des Inkrafttretens.....	5
Art. 9 Dauer	5
Wie kann ich den Vorschlag widerrufen, vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen?	
Art. 10 Widerruf des Vorschlags	5
Art. 11 Rücktritt vom Vertrag	5
Sind Rückzahlungen oder Minderungen vorgesehen?	
Art. 12 Rückzahlung.....	5
Welche Risiken bestehen und wie hoch ist die potenzielle Rendite?	
Art. 13 Aufwertung der Leistungen.....	6
Art. 14 Zusammenschlüsse zwischen getrennten Vermögensverwaltungen	7
Sonstige Informationen	
Art. 15 Begünstigte	7
Art. 16 Unpfändbarkeit und Unbeschlagbarkeit.....	7
Art. 17 Abtretung, Verpfändung und Belastung.....	7
Art. 18 Steuern und Abgaben	7
Art. 19 Gerichtsstand	8
Art. 20 Auf den Vertrag anwendbares Recht	8
GLOSSAR	9

Allianz Capitale Protetto

Versicherungsbedingungen

PRÄSENTATIONSSSEITE

Sehr geehrte(r) Versicherungsnehmer(in),

auf dieser Seite finden Sie eine kurze Darstellung des Produkts.

Allianz Capitale Protetto ist ein Versicherungsanlageprodukt mit Einmalprämie, das in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investiert und das Ziel verfolgt, die Investition zu schützen, indem versucht wird, das investierte Kapital grundsätzlich stabil auf der Grundlage der jährlich von der getrennten Vermögensverwaltung erzielten Rendite zu vermehren, mit einer Kapitalerhaltungsgarantie, die im fünften, zehnten und fünfzehnten Jahr der Vertragslaufzeit und danach alle fünf Jahre oder im Todesfall des Versicherten zuerkannt wird.

Bei dem Produkt handelt es sich um eine lebenslange Versicherung, d. h. die Vertragslaufzeit des Vertrages entspricht der Lebensdauer des/der Versicherten.

Die Versicherung kann auf das Leben von Versicherten abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung ein Mindestalter von 18 Jahren und ein Höchstalter von 85 Jahren haben.

Es ist möglich, die Rückzahlung des Kapitals zu verlangen (Ausübung des Rückzahlungsrechts), sofern seit Vertragsbeginn mindestens 1 Jahr vergangen ist.

Der Mindestbetrag der Einmalprämie beträgt 25.000,00 EUR und der Höchstbetrag 500.000,00 EUR.

Am Ende der Versicherungsbedingungen finden Sie die Definitionen der wichtigsten Fachbegriffe, die im italienischen Originaltext durch Großbuchstaben gekennzeichnet sind.

Bei Klärungsbedarf oder wenn Sie eine qualifizierte Beratung in Bezug auf Ihre Versicherungs- und Versicherungsanlagebedürfnisse in Anspruch nehmen möchten, können Sie stets auf Ihren Bankvermittler zählen.

Versicherungsbedingungen

Welche Leistungen sind vorgesehen?

Art. 1. Versicherungsleistungen

Allianz Capitale Protetto ist ein aufwertbarer Lebensversicherungsvertrag: Die Leistungen werden jährlich auf der Grundlage des Ergebnisses der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV aufgewertet, wie in Artikel 13 der vorliegenden Versicherungsbedingungen ausgeführt.

Allianz Capitale Protetto sieht eine Kapitalerhaltungsgarantie bei Erreichen des 5., 10. und 15. Vertragsjahres und danach alle 5 Jahre oder im Todesfall des/der Versicherten vor.

Der Vertrag sieht die folgende Art von Leistung vor:

Leistung im Falle des Todes

Im Falle des Todes des/der Versicherten wird den vom/von der Versicherungsnehmer(in) benannten Begünstigten ein Betrag in Höhe des **zum 1. Januar** vor dem Todestag in der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV **angesammelten Kapitals** ausgezahlt, das **bis zum Todestag** auf der Grundlage der letzten dem Vertrag zugeordneten jährlichen Aufwertung **aufgewertet wurde**, wobei eine **Kapitalerhaltungsgarantie** gewährt wird.

Der Tod des/der Versicherten ist unabhängig von der Ursache und ohne territoriale Begrenzung versichert.

Was ist NICHT versichert?

Art. 2. Ausgeschlossene Risiken

Die Versicherung kann auf das Leben von Versicherten abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung ein Mindestalter von 18 Jahren und ein Höchstalter von 85 Jahren haben.

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat die Versicherungsgesellschaft?

Art. 3. Meldung eines Schadensfalls

Um die Auszahlung der Versicherungsleistung oder des Rückzahlungswerts zu erwirken, **müssen** die Begünstigten **der Versicherungsgesellschaft** alle Unterlagen **vorlegen**, die zur Überprüfung der Zahlungsverpflichtung und zur korrekten Identifizierung der Begünstigten erforderlich sind.

Der Auszahlungsantrag kann - zusammen mit den erforderlichen Unterlagen in italienischer Sprache oder in einer anderen Sprache, sofern sie von einer ordnungsgemäß beeidigten oder beglaubigten Übersetzung ins Italienische begleitet sind - **bei der Filiale, die den Vertrag verwaltet, oder bei einer beliebigen Filiale des Bankvermittlers** eingereicht werden, **wobei ausdrücklich auf die Police** verwiesen wird. Die Unterlagen **können auch** per Post an folgende Adresse geschickt werden: Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand.

Der Auszahlungsantrag muss bei der Versicherungsgesellschaft immer im **Original** eingehen und vom/von der Versicherungsnehmer*in (im Falle einer Rückzahlung) oder von den Begünstigten (im Falle des Todes des/der Versicherten) oder von den Personen, die sie gesetzlich vertreten, unterzeichnet sein, zusammen mit einer doppelseitigen Kopie eines gültigen Ausweises von jedem von ihnen, die eine sichtbare Unterschrift trägt, und einem Dokument, das die Unterschriften- und Vertretungsbefugnis der als gesetzlichen Vertreter angegebenen Person bescheinigt.

Der Antrag muss auch die Angaben für die Gutschrift des von der Versicherungsgesellschaft geschuldeten Betrags enthalten und kann - um es den Antragstellern zu erleichtern, alle erforderlichen Angaben vollständig zu machen - vorzugsweise unter Verwendung der über das Vertriebsnetz der Versicherungsgesellschaft erhältlichen Formulare formuliert werden.

Im Falle des Todes des/der Versicherten sind folgende Unterlagen erforderlich, um die Leistungspflicht und die korrekte Identifizierung der Begünstigten zu überprüfen:

- Kopie der Sterbeurkunde des/der Versicherten, ausgestellt vom Standesamt auf stempelfreiem Papier;
- Wenn der Versicherte mit dem Versicherungsnehmer übereinstimmt, eine Kopie der eidesstattlichen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift bei der Gemeinde, dem Notar oder dem Gericht, aus der hervorgeht, ob der Versicherungsnehmer ein Testament hinterlassen hat und wer die rechtmäßigen Erben sind, deren personenbezogene Angaben, Verwandtschaftsgrad und Rechtsfähigkeit. Im Falle des Vorliegens eines Testaments ist eine Kopie des Protokolls der Testamentseröffnung einzureichen und in der vorgenannten Erklärung anstelle der Veröffentlichung sind die Angaben zur Identifizierung des Testaments zu machen, wobei auch anzugeben ist, dass es sich um das letzte gültige Testament handelt, das nicht angefochten wurde, wobei die Erben, ihre persönlichen Daten und ihre Rechtsfähigkeit anzugeben sind.

Nur in den Fällen, in denen die Legitimation des Anspruchsberechtigten und/oder die ordnungsgemäße Auszahlung des geschuldeten Betrags überprüft werden muss, kann die Versicherungsgesellschaft anstelle der Ersatzerklärung eine Kopie einer vor einem Notar oder bei Gericht abgegebenen eidesstattlichen Erklärung einfordern.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung behält sich die Versicherungsgesellschaft das Recht vor, Folgendes

Versicherungsbedingungen

zu verlangen:

- Kopie der Lebensbescheinigung des/der Versicherten, oder Selbstbescheinigung, wenn der/die Versicherte eine andere Person als der/die Versicherungsnehmer*in ist.

Wenn der Versicherungsnehmer (im Falle der Rückzahlung) oder einer der Begünstigten (im Falle des Todes des Versicherten) minderjährig oder nicht rechtsfähig ist, eine Kopie des Urteils des Vormundschaftsrichters, das die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder der rechtsunfähigen Person enthält, den geschuldeten Betrag einzuziehen, wobei die Versicherungsgesellschaft von jeglicher Verantwortung bezüglich der Zahlung sowie der möglichen weiteren Verwendung des Betrags selbst befreit wird;

Die Versicherungsgesellschaft behält sich das Recht vor, auch im Interesse der Anspruchsberechtigten, zusätzliche Unterlagen anzufordern (z. B. ärztliche Unterlagen, Notrufprotokoll usw.), wenn besondere Umstände dies erfordern und um die korrekte Auszahlung der Versicherungsleistungen zu gewährleisten (z. B. Tod des/der Versicherten außerhalb des italienischen Staatsgebiets, Unstimmigkeiten zwischen den in der Police angegebenen persönlichen Daten des Begünstigten und den von diesem vorgelegten Unterlagen usw.).

Die Versicherungsgesellschaft behält sich das Recht vor, von den Anspruchsberechtigten oder ihren gesetzlichen Vertretern jederzeit die Originale anzufordern, um die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalen zu überprüfen. Die Originale sind der Versicherungsgesellschaft in jedem Fall für die Zwecke von Rechtsstreitigkeiten oder auf Verlangen der zuständigen Behörden auszuhändigen.

Die Versicherungsgesellschaft gibt die Originale auf eigene Kosten an die Anspruchsberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter zurück, sobald die Notwendigkeit, sie aufzubewahren, entfallen ist.

Artikel 4 Zahlungen der Versicherungsgesellschaft

Nachdem die Versicherungsgesellschaft das Bestehen der Zahlungsverpflichtung überprüft hat, begleicht sie den fälligen Betrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen am eigenen Sitz (oder ab dem Datum des Eingangs beim Vertriebsnetz, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt). Nach diesem Zeitpunkt und ab demselben fallen Zinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zugunsten der Anspruchsberechtigten an.

Die Versicherungsgesellschaft zahlt mittels Gutschrift auf ein Girokonto, das auf den Namen des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin (im Falle der Rückzahlung) oder der Begünstigten (im Falle des Todes des/der Versicherten) lautet oder von diesen gemeinsam geführt wird, außer im Falle von Zahlungen an die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Personen.

Art. 5. Verjährung

Gemäß Artikel 2952 Zivilgesetzbuch **verjähren Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag in zehn Jahren nach Eintritt des Ereignisses**, auf das sich der Anspruch gründet.

Wenn die Begünstigten die Auszahlung der Leistung nicht innerhalb der Verjährungsfrist beantragen, wird der Betrag von der Versicherungsgesellschaft an den Fonds für die Opfer von Finanzbetrügereien überwiesen, wie im Gesetz Nr. 266/2005 und den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen zu Nachrichtenlosigkeit vorgesehen.

Art. 6. Erklärungen des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmer*in und des/der Versicherten

Die Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen richtig und vollständig sein. Ungenaue Erklärungen und Unwahrheiten in Bezug auf die Umstände, die dazu führen, dass die Versicherungsgesellschaft ihre Zustimmung nicht oder nicht unter denselben Bedingungen erteilt hätte, wenn sie den wahren Sachverhalt gekannt hätte, können gemäß und im Sinne der Artikel 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch dazu führen, dass die Versicherungsgesellschaft den Vertrag kündigt oder dass die in Artikel 1 der vorliegenden Versicherungsbedingungen genannten Leistungen ganz oder teilweise nicht anerkannt werden.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Art. 7. Prämien

Der Vertrag sieht als Gegenleistung für die in Artikel 1 der vorliegenden Versicherungsbedingungen genannten Leistungen die Zahlung einer Einmalprämie vor, die bei Unterzeichnung des Vorschlags zu entrichten ist und sich auf einen Mindestbetrag von **25.000,00 Euro** und einen Höchstbetrag von **500.000,00 Euro** beläuft.

Der/die Versicherungsnehmer*in darf keine zusätzlichen Prämien zahlen.

Auf die gezahlte Einmalprämie abzüglich der Ausgabenkosten in Höhe von 100,00 EUR erhebt die Versicherungsgesellschaft eine Gebühr (Auflagegebühr) von 1,50 %.

Die Versicherungsgesellschaft oder der Vermittler kann Prämiennachlässe gewähren. Die erhobenen Ausgabe- und Auftragskosten sind im Vorschlag und in der Police aufgeführt.

Das in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Kapital entspricht der eingezahlten Prämie abzüglich der Auflage- und Ausgabenkosten.

Versicherungsbedingungen

Die Prämie kann auf folgende Weise gezahlt werden:

- Banküberweisung zugunsten der Allianz S.p.A. auf das bei der Allianz Bank Financial Advisors S.p.A. eröffnete Konto, IBAN IT42 J035 8901 6000 1057 0391 529, wobei im Überweisungsgrund Vorname und Name des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin und die Vorschlagsnummer anzugeben sind. In Ermangelung einer Vorschlagsnummer kann die Police nicht ausgestellt werden und der Überweisungsbetrag wird zurückerstattet.

Die Kosten für die Zahlungsmittel gehen direkt zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Andere Zahlungsarten als die oben genannten sind nicht zulässig.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 8. Vertragsabschluss - Datum des Inkrafttretens

Der/die Versicherungsnehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass **es der Versicherungsgesellschaft freisteht, den Versicherungsvorschlag** gemäß den nachstehend aufgeführten Bedingungen **anzunehmen oder abzulehnen**.

Im Falle der **Annahme** des Vorschlags gilt der Vertrag als abgeschlossen und wird um Mitternacht des Tages wirksam, der im Vorschlag als Tag des Inkrafttretens angegeben ist, sofern die vereinbarte Prämie gezahlt wurde.

Die Versicherungsgesellschaft **unterrichtet** den/die Versicherungsnehmer*in unverzüglich über den **Abschluss des Vertrages**, indem sie eine entsprechende **Mitteilung** versendet und eine Kopie der Police ausstellt.

Der Vertrag besteht aus dem Vorschlag, den darin genannten Unterlagen, der Mitteilung über den Vertragsabschluss und der Police.

Bei **Nichtannahme** des Vorschlags benachrichtigt die Versicherungsgesellschaft den/die Versicherungsnehmer*in und erstattet ihm/ihr die gezahlten Beträge innerhalb von 30 Tagen.

Art. 9. Dauer

Bei dem Vertrag handelt es sich um eine lebenslange Versicherung, d. h. die Vertragslaufzeit des Vertrages entspricht der Lebensdauer des/der Versicherten.

Wie kann ich den Vorschlag widerrufen, vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen?

Art. 10. Widerruf des Vorschlags

Der vorliegende Versicherungsvorschlag kann von dem Versicherungsnehmer (gemäß Art. 176 der Gesetzesverordnung 209/2005) **bis zum Erhalt der Mitteilung über den erfolgreichen Vertragsabschluss** widerrufen werden, und zwar durch eine schriftliche Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft, die die Identifizierungsmerkmale des vorliegenden Vorschlags und die Bankverbindung enthält, an die die Rückzahlung der gezahlten Prämie erfolgen soll, und die per **Einschreiben mit Rückschein** zu richten ist an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand. Die vom Versicherungsnehmer gezahlten Beträge werden von der Versicherungsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Widerrufserklärung zurückerstattet.

Art. 11. Rücktritt vom Vertrag

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Vertragsabschluss kann der/die Versicherungsnehmer*in vom Vertrag zurücktreten (gemäß Art. 177 der Gesetzesverordnung 209/2005), und zwar durch eine schriftliche Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft, die die Identifizierungsmerkmale des Vertrags enthält und per Einschreiben mit Rückschein an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri, 3 - 20145 Mailand, Italien zu senden ist und die die Identifizierungsmerkmale des Vertrags und die Bankverbindung enthält, unter der die Rückerstattung der gezahlten Prämie erfolgen kann.

Der Rücktritt entbindet die/den Versicherungsnehmer*in und die Versicherungsgesellschaft von allen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Wirkung ab Mitternacht des Tages, an dem der Einschreibebrief abgeschickt wurde (es gilt das Datum des Poststempels des Briefes).

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rücktrittserklärung erstattet die Versicherungsgesellschaft dem/der Versicherungsnehmer*in die gezahlte Prämie.

Sind Rückzahlungen oder Minderungen vorgesehen?

Art. 12. Rückzahlung

Rückzahlung insgesamt

Der/die Versicherungsnehmer*in kann die Rückzahlung des Kapitals verlangen (Ausübung des Rückzahlungsrechts), sofern seit Vertragsbeginn **mindestens 1 Jahr** vergangen ist.

Das Rücknahmerecht wird durch schriftlichen Antrag ausgeübt, der an das Vertriebsnetz der Versicherungsgesellschaft oder an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand zu richten ist.

Versicherungsbedingungen

Der gesamte Rückzahlungsbetrag entspricht dem Kapital, das zum 1. Januar unmittelbar vor dem Datum des Rückzahlungsantrags (dem die in Artikel 3 der vorliegenden Versicherungsbedingungen genannten Unterlagen beigefügt sind) in die getrennte Verwaltung eingezahlt wurde, **ohne** zeitanteilige Aufwertung zwischen dem genannten 1. Januar und dem Datum des Rückzahlungsantrags, **abzüglich** eines **Prozentsatzes** oder eines festen Betrags (Rückzahlungskosten), der sich entsprechend den seit Vertragsbeginn vollständig verstrichenen Jahren **verringert**, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Seit Vertragsbeginn vergangene ganze Jahre	Rückzahlungskosten
1	2,0 %
2	1,0 %
ab drei	50,00 Euro

Wird die Rückzahlung in einem Zeitraum in Anspruch genommen, die mit dem 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach jedem 5. Jahr übereinstimmt, wird keine **Rückzahlungsgebühr** erhoben.

Die vollständige Rückzahlung führt zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags.

Teilweise Rückzahlung

Der/die Versicherungsnehmer*in kann auch das Recht auf **teilweise Rückzahlung** ausüben, indem sie/er den Betrag des Kapitals angibt, den er/sie zurückerhalten möchte.

Der Wert einer teilweisen Rückzahlung wird auf die gleiche Weise ermittelt wie eine vollständige Rückzahlung, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der zurückzuzahlende **Bruttobetrag** beläuft sich auf **nicht weniger als 500,00 EUR**;
- das bei einer teilweisen Rückzahlung verbleibende **angesammelte Kapital** beträgt **mindestens 3.000,00 EUR**.

Nach jeder teilweisen Rückzahlung bleibt der Vertrag für das restliche angesammelte Kapital in Kraft, das als neues angesammeltes Kapital in der getrennten Vermögensverwaltung zu verstehen ist. Infolgedessen wird die Aufwertung des Kapitals zum 1. Januar nach dem Datum des Antrags auf teilweise Rückzahlung (dem die in Artikel 3 der vorliegenden Versicherungsbedingungen genannten Unterlagen beigefügt sind) auf die in Artikel 13 Buchstabe B der vorliegenden Versicherungsbedingungen angegebene Weise berechnet, wobei das restliche aufgelaufene Kapital als das zum 1. Januar vor diesem Datum aufgelaufene Kapital betrachtet wird.

Welche Risiken bestehen und wie hoch ist die potenzielle Rendite?

Art. 13. Aufwertung der Leistungen

Das in der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV investierte Kapital wird jährlich auf der Grundlage der unten aufgeführten Bedingungen aufgewertet. Zu diesem Zweck verwaltet die Versicherungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Reglement der getrennten Vermögensverwaltung ein Vermögen, dessen Betrag nicht unter den mathematischen Reserven liegt, die für die Verträge gebildet wurden, die eine an das Ergebnis der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV gebundene Aufwertung vorsehen.

A. Jährliche Aufwertung

Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gibt die Versicherungsgesellschaft die jährliche Rendite der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV bekannt, die gemäß den in Buchstabe j) des Reglements genannten Kriterien bestimmt wird.

Für die Aufwertung des Kapitals wendet die Versicherungsgesellschaft auf den Vertrag die jährliche Aufwertung an, die sich aus der Verringerung der von der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV erzielten Rendite um einen Wert, die so genannte einbehaltene Rendite, in absoluten Prozentpunkten ergibt, die entsprechend der Einmalprämie abnimmt, wie in der folgenden Tabelle angegeben:

	Einmalprämie		
	bis zu 99.999 Euro	ab 100.000 Euro bis 249.999 Euro	mindestens 250.000 Euro
Einbehaltene Rendite	1,60 %	1,50 %	1,40 %

Die einbehaltene Rendite erhöht sich um 0,01 Prozentpunkte für jeden Zehntelprozentpunkt der Rendite über 3 %, die im Rahmen der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV erzielt wird.

Die dem Vertrag zugeordnete jährliche Aufwertung kann auch negativ sein.

Infolge der einbehaltenen Rendite kann der dem Vertrag zugewiesene jährliche Aufwertungswert auch dann negativ sein, wenn die von der getrennten Vermögensverwaltung erzielte Rendite zwar positiv, aber niedriger als die oben erwähnte

Versicherungsbedingungen

einbehaltene Rendite ist. Wenn die von der getrennten Vermögensverwaltung erzielte Rendite negativ ist, wird die dem Vertrag zugewiesene jährliche Aufwertung zusätzlich um die oben genannte einbehaltene Rendite reduziert.

Unabhängig vom Ergebnis der getrennten Vermögensverwaltung sieht der Vertrag eine **Kapitalerhaltungsgarantie** des in der getrennten Vermögensverwaltung **angelegten Kapitals** in Höhe der eingezahlten Prämie abzüglich der Ausgabe- und Auflegekosten vor, **die nur im 5., 10. und 15. Vertragsjahr und in der Folge in jedem 5. Jahr oder im Falle des Todes des/der Versicherten** zuerkannt wird.

Aufgrund der Kapitalerhaltungsgarantie darf das Kapital, das im 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach alle 5 Jahre oder im Todesfall des Versicherten aufgewertet wird, nicht geringer sein als die angelegte Prämie.

B. Verfahren der Kapitalaufwertung

Das in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Kapital in Höhe der eingezahlten Prämie abzüglich der Auflage- und Ausgabekosten wird wie folgt aufgewertet:

- Am 1. Januar, der unmittelbar auf den Vertragsbeginn (oder den Tag der Prämienzahlung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist) folgt, wird das in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Kapital um einen Betrag erhöht, der den Zinsen entspricht, die sich aus der Kapitalisierung (auf Zinseszinsbasis) dieses Kapitals auf der Grundlage der gemäß Punkt A. ermittelten jährlichen Aufwertung und des Zeitraums zwischen dem Vertragsbeginn (oder dem Tag der Prämienzahlung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist) und dem unmittelbar folgenden 1. Januar ergeben;
- An jedem folgenden 1. Januar wird das am vorangegangenen 1. Januar gebildete Kapital um einen Betrag erhöht, der dem Produkt aus dem gebildeten Kapital und der gemäß Buchstabe A ermittelten jährlichen Aufwertung entspricht.

Die oben genannte Aufwertung wird auf das in der getrennten Vermögensverwaltung angelegte Kapital abzüglich etwaiger Teilrückgaben angewandt.

Zum 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach alle 5 Jahre darf das aufgewertete Kapital nicht geringer sein als die angelegte Prämie.

C. Tod des/der Versicherten

Im Falle des Todes des/der Versicherten wird das in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Kapital in Höhe der eingezahlten Prämie abzüglich der Auflage- und Ausgabekosten wie folgt aufgewertet:

- das zum vorhergehenden 1. Januar aufgelaufene Kapital wird um einen Betrag erhöht, der den Zinsen entspricht, die sich aus der Kapitalisierung (nach der Zinseszinsformel) dieses Kapitals auf der Grundlage der letzten jährlichen Aufwertung gemäß Buchstabe A. und dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem Todestag ergeben.

Die oben genannte Aufwertung wird auf das in der getrennten Vermögensverwaltung angelegte Kapital abzüglich etwaiger Teilrückgaben angewandt.

Das aufgewertete Kapital darf nicht geringer als die investierte Prämie sein.

Art. 14. Zusammenschlüsse zwischen getrennten Verwaltungen

Ungeachtet der in Artikel 1 dieser Versicherungsbedingungen genannten versicherten Leistungen kann die Versicherungsgesellschaft, wenn sie es für ratsam hält, um eine größere Effizienz auch in Bezug auf die Verwaltungskosten oder die Angemessenheit des Umfangs der getrennten Vermögensverwaltung zu erreichen, **die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV mit einem oder mehreren von der Versicherungsgesellschaft eingerichteten getrennten Verwaltungen** mit ähnlichen Merkmalen und homogener Anlagepolitik **zusammenlegen**, ohne dass für den/die Versicherungsnehmer*in Kosten oder Gebühren anfallen. In diesem Fall sendet die Versicherungsgesellschaft dem/der Versicherungsnehmer*in rechtzeitig eine Mitteilung zusammen mit dem Reglement der neuen getrennten Vermögensverwaltung.

Die Versicherungsgesellschaft behält sich außerdem das Recht vor, weitere Eingriffe in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV oder deren Merkmale vorzunehmen, die gemäß den geltenden Vorschriften zulässig sind.

Sonstige Informationen

Art. 15. Begünstigte

Der/die Versicherungsnehmer*in benennt die Begünstigten und kann diese Benennung jederzeit widerrufen und ändern, vorbehaltlich der Bestimmungen des dritten Absatzes dieses Artikels.

Die Benennung der Begünstigten und jeder Widerruf oder jede Änderung muss der Versicherungsgesellschaft schriftlich mitgeteilt werden. Widerrufe und Änderungen sind jedoch auch dann wirksam, wenn sie im Testament des Versicherungsnehmers enthalten sind, sofern sich die betreffende Klausel ausdrücklich auf Lebensversicherungsverträge bezieht oder die Versicherungssummen im Rahmen solcher Policen ausdrücklich zuweist.

Gemäß Artikel 1921 des Zivilgesetzbuches **kann die Benennung der Begünstigten in den folgenden Fällen vom/von der**

Versicherungsbedingungen

Versicherungsnehmer*in oder seinen/ihren Erben weder widerrufen noch geändert werden:

- nachdem der/die Versicherungsnehmer*in und die Begünstigten gegenüber der Versicherungsgesellschaft schriftlich ihren Verzicht auf das Widerrufsrecht und die Annahme der Leistung erklärt haben;
- nach dem Tod des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin;
- nachdem - nach dem Eintritt des für die Auszahlung der Leistungen vorgesehenen Ereignisses - die Begünstigten der Versicherungsgesellschaft schriftlich mitgeteilt haben, dass sie die Leistung in Anspruch nehmen wollen.

In diesen Fällen bedürfen Rückzahlung-, Verpfändungs- oder Belastungsvorgänge der schriftlichen Zustimmung der Begünstigten.

Gemäß Artikel 1920 Zivilgesetzbuch erwerben die Begünstigten durch die Benennung einen eigenen Anspruch auf die Leistungen der Versicherung. Dies bedeutet, dass **die Beträge, die dem /der benannten Begünstigten nach dem Tod des Versicherten geschuldet werden, nicht zu dessen Nachlass gehören**, unbeschadet der in Artikel 1412 Absatz 2 Zivilgesetzbuch festgelegten Regeln, die im Falle des vorzeitigen Todes des benannten Begünstigten gelten.

Art. 16. Unpfändbarkeit und Unbeschlagbarkeit

Gemäß Artikel 1923 Zivilgesetzbuch dürfen die von der Versicherungsgesellschaft geschuldeten Beträge aus Lebensversicherungsverträgen weder gepfändet noch beschlagnahmt werden.

Die Vorschriften über die Rückgängigmachung von Rechtshandlungen zum Nachteil der Gläubiger und die Vorschriften über die Zusammenrechnung, Anrechnung und Herabsetzung von Schenkungen (Artikel 1923 Absatz 2 Zivilgesetzbuch) bleiben in Bezug auf die gezahlten Prämien unberührt.

Art. 17 Abtretung, Verpfändung und Belastung

Der/die Versicherungsnehmer*in kann den Vertrag auf andere übertragen, ihn verpfänden oder die Versicherungssumme anderweitig belasten. Solche Vorgänge werden erst in dem Moment wirksam, in dem die Versicherungsgesellschaft sie in der Police oder in einem besonderen Anhang vermerkt, der Bestandteil des Vertrages wird.

Im Falle eines Pfandrechts oder einer Belastung bedürfen Rückzahlungen der schriftlichen Zustimmung des Gläubigers oder des Pfandgläubigers.

Art. 18 Steuern und Abgaben

Die mit dem Vertrag verbundenen Gebühren und Steuern werden von dem/der Versicherungsnehmer*in, dem/der Begünstigten oder deren Anspruchsberechtigten getragen.

Art. 19 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Gerichtsstand das Gericht am Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder der Person, die Rechte aus dem Vertrag geltend machen will.

Art. 20 Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar.

Versicherungsbedingungen

GLOSSAR

Begriffe, die in den Versicherungsbedingungen im italienischen Original in Großbuchstaben (wie unten angegeben) verwendet werden, haben die folgende Bedeutung.

Versicherte(r)

Natürliche Person, auf deren Leben der Vertrag abgeschlossen wird und die mit dem Versicherungsnehmer übereinstimmen kann aber nicht muss. Die im Vertrag vorgesehenen Leistungen werden ausgehend von den Ereignissen in ihrem Leben bestimmt.

Begünstigte*r

Vom/von der Versicherungsnehmer*in benannte natürliche oder juristische Person, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Leistung aus dem Vertrag erhält. Kann mit dem/der Versicherungsnehmer*in selbst übereinstimmen, muss aber nicht.

Investiertes Kapital

Eingezahltes Kapital, abzüglich der Auflage- und Ausgabekosten, das in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investiert wird. Teilweise Rückzahlungen verringern den Betrag des investierten Kapitals.

Auflagekosten

Teil der vom Versicherungsnehmer gezahlten Prämie, abzüglich der Ausgabekosten, der zur Deckung der Geschäfts- und Verwaltungskosten der Versicherungsgesellschaft bestimmt ist.

Versicherungsbedingungen

Eine Reihe von Klauseln, die den Versicherungsvertrag regeln.

Versicherungsnehmer*in

Natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt und sich zur Zahlung der Prämien an die Versicherungsgesellschaft verpflichtet. Kann mit dem/der Versicherten oder dem/der Begünstigten übereinstimmen.

Vertrag mit Gewinnbeteiligung

Ein Lebensversicherungsvertrag, der sich durch leistungssteigernde Mechanismen auszeichnet, wie die Beteiligung an der Wertentwicklung einer getrennten Vermögensverwaltung oder an den Gewinnen eines Verwaltungskontos.

Aufwertbarer Vertrag

Ein Lebensversicherungsvertrag, bei dem die Leistungen auf der Grundlage der Wertentwicklung einer getrennten Vermögensverwaltung aufgewertet werden.

Berücksichtigtes Alter

Das Alter wird ermittelt, indem Jahresbruchteile bis zu sechs Monaten nicht berücksichtigt und Jahresbruchteile über sechs Monate auf ein volles Jahr aufgerundet werden.

Getrennte Vermögensverwaltung

Anlageportfolio, das getrennt von den anderen Vermögenswerten der Versicherungsgesellschaft verwaltet wird, wobei die Wertentwicklung der mit ihm verbundenen Verträge entsprechend der Wertentwicklung aufgewertet wird.

Versicherungsgesellschaft

Allianz S.p.A.

Police

Papierdokument, das das Bestehen des Versicherungsvertrags regelt und nachweist.

Einmalprämie

Betrag, den der/die Versicherungsnehmer*in bei Unterzeichnung des Versicherungsvorschlags im Austausch für die versicherten Leistungen einmalig an die Versicherungsgesellschaft zahlt.

Investierte Prämie

Eingezahlte Einmalprämie, abzüglich der Auflage- und Ausgabekosten, das in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investiert wird. Teilweise Rückzahlungen verringern den Betrag der investierten Prämie.

Versicherungsanlageprodukt

Ein Versicherungsprodukt mit einem Kapital bei Fälligkeit oder einem angegebenen Rückzahlungswert, das - ganz oder teilweise, direkt oder indirekt - der Entwicklung des Finanzmarktes ausgesetzt ist. Dazu gehören der aufwertbare Vertrag (Zweig I), der fonds- und indexgebundene Vertrag (Zweig III), der Kapitalisierungsvertrag (Zweig V) und der Multi-Risk-Vertrag.

Vorschlag

Allianz Capitale Protetto

Versicherungsbedingungen

Vom/von der Versicherungsnehmer*in in seiner/ihrer Eigenschaft als Vorschlagendem unterzeichneter Vordruck, mit dem er/sie der Versicherungsgesellschaft seinen/ihren Willen zum Abschluss des Versicherungsvertrags auf der Grundlage der darin angegebenen Merkmale und Bedingungen bekundet.

Rücktritt

Recht des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin, innerhalb von dreißig Tagen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten und ihn unwirksam werden zu lassen.

Widerruf

Das Recht des Vorschlagenden, sein Angebot vor Vertragsabschluss zu widerrufen.

Rückzahlung

Der/die Versicherungsnehmer* kann die vollständige oder teilweise Auszahlung des in der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV angehäuften Kapitals verlangen.

Schadensfall

Eintritt des versicherten Ereignisses, das Gegenstand des Vertrages ist (Leben oder Tod des/der Versicherten) und für das die Deckung vorgesehen ist und die damit verbundene versicherte Leistung erbracht wird.

Allianz Capitale Protetto

Ihr Vorschlag

Nummer: [Nummer]

Versicherungsnehmer*in: [Versicherungsnehmer*in]

Ihre Agentur

[BANK FILIALE Nr. ____]

[STRASSE] - [POSTLEITZAHL] [ORT] [(PR)]

Telefon: [Nummer] - Fax: [Nummer]

E-Mail: [E-Mail]

Persönlicher Bereich www.allianz.it/areapersonale

Um Informationen zu Fristen und Schadensfälle für Ihre Versicherungsposition abzurufen

Kundendienst



Für weiter Informationen oder bei Klärungs- oder Unterstützungsbedarf

[Archivierungs-BARCODE]



Liste der Dokumente

Folgende Dokumente werden dem Kunden/der Kundin ausgehändigt

- Basisinformationen (KID, zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Versicherungsanlageprodukte, Versicherungsbedingungen und Vorschlag)
- Informationen über Datenschutz und Fernkommunikationstechniken, die jedem Begünstigten oder der benannten dritten Kontaktperson namentlich zu übermitteln sind, <falls vorhanden>
- Offenlegung gemäß Artikel 133 Absatz 2 der mit Beschluss Nr. 20307 vom 15. Februar 2018 angenommenen Consob-Vermittlerverordnung
- Einen Portfolio-Plan, der eine Beschreibung der erteilten Beratung und eine Angabe der Gründe für die Empfehlung sowie eine Offenlegung der Produkt- und Dienstleistungskosten enthält

Allianz für Sie

Ihr persönlicher Bereich im Internet ist noch umfangreicher und aktueller, sodass Sie jederzeit Ihren Versicherungsstatus und die wichtigsten Vertragsunterlagen einsehen können.

Um darauf zuzugreifen, loggen Sie sich auf Allianz.it ein, registrieren Sie sich im Bereich „Persönlicher Bereich“, fordern Sie Ihre Zugangsdaten an und entdecken Sie alle Neuigkeiten für sich.

Vorschlag

Letzte Aktualisierung: 15.11.2023

Der/die unterzeichnende Versicherungsnehmer*in stellt den folgenden Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung.

Versicherungsnehmer*in

Vorname Name: [Versicherungsnehmer*in] oder Firmenname: [Versicherungsnehmer*in]

Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer: [CF_contr_PI]

Wohnsitz: [ind_res] oder eingetragener Sitz: [sede_leg]

Postleitzahl: [cap_res] Stadt: [citta_res] ([Prov_res])

Postanschrift:

- Wohnanschrift

Versicherte(r)

Vorname Name: [Versicherte(r)]

Steuernummer: [CF_ass]

Geburtsdatum: tt.mm.jjjj

Berücksichtigtes Alter: ___

Dauer

Gültig: ab 24:00 Uhr am tt.mm.jjjj *

Dauer: lebenslang

- * Die Versicherung tritt um Mitternacht des angegebenen Tages in Kraft, vorausgesetzt, die Prämie wurde bezahlt und die Versicherungsgesellschaft nimmt diesen Vorschlag an, wie im Abschnitt „Abschluss des Vertrages“ und im entsprechenden Artikel der Versicherungsbedingungen geregelt.

Dieser Vorschlag unterliegt den Artikeln der Versicherungsbedingungen, die in den Basisinformationen des Produkts Allianz Capitale Protetto Ausgabe November 2023 enthalten sind.

Prämie

Einmalprämie: __.____.____ Euro

Auflagekosten: 100,00 Euro

Bei Unterzeichnung gezahlter Betrag (Abschlussprämie): _____.____.____ Euro

Die auf die Prämie angewandten Ausgabekosten betragen ____%

Der Versicherungsnehmer kann die folgenden Zahlungsmittel als einmalige Prämienzahlung verwenden:

- **Überweisung** zugunsten der **Allianz S.p.A.** auf das bei der Allianz Bank Financial Advisors S.p.A. eingerichtete Konto, IBAN IT 42 J 03589 01600 010570391529, wobei im Verwendungszweck der Vor- und Nachname des/der Versicherungsnehmer*in und die Nummer dieses Vorschlags anzugeben sind. In Ermangelung einer **Vorschlagsnummer** kann die Police nicht ausgestellt werden und der Überweisungsbetrag wird zurückerstattet.

Verwendung der gezahlten Prämie

100,00% Getrennte Vermögensverwaltung: VITARIV

Leistung im Falle des Todes des Versicherten

Im Falle des Todes des Versicherten wird ein Pauschalbetrag in Höhe des Kapitals ausgezahlt, das von Jahr zu Jahr bis zum Todestag auf der Grundlage der Wertentwicklung der dem Vertrag zugeordneten getrennten Vermögensverwaltung VITARIV aufgewertet wird, wobei eine Kapitalerhaltungsgarantie besteht.

Begünstigte

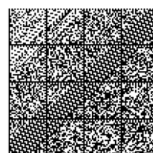
Begünstigte im Falle des Todes des/der Versicherten

Der/die Versicherungsnehmer*in → nur, wenn er vom/von der Versicherten abweicht

____%

[Vorname Name] / [Firmenname]: [_____]

____%



[Archivierungs-BARCODE]



Vorschlag Nr. [Nummer]

Vorschlag

[Steuernummer] / [Umsatzsteuernummer]: [_____]
 [Geburtsdatum]: [tt.mm.jjjj] → bei einer natürlichen Person
 [Wohnsitz] / [Firmensitz]: [ind_res_] PLZ: [cap_res] Ort: [citta_res_] ([Prov_res_])
 E-Mail Adresse: [_____]

Der Empfänger **[ist nicht] / [ist]** eine politisch exponierte Person¹, da {er der wirtschaftliche Eigentümer [Vorname Name] ist → bei einer juristischen Person } [Variable für die Erfassung von „Beziehung“ und „Art der PEP“].

Die Beziehung, die den Begünstigten mit dem Versicherungsnehmer verbindet, ist: [Beschreibung oder Freifeld für Angaben unter „Sonstiges“].

<wenn die Beziehung zwischen Versicherungsnehmer*in und Begünstigte*r des Typs Verlobte(r), geschäftliche Beziehungen oder sonstiges ist>

Der Grund für die Transaktion ist: [Schenkung] [keine gesetzlichen Erben] [Erfüllung der Verpflichtung durch Zahlung] [Beschreibung oder Freifeld für Angaben im Falle „Sonstige“].

[Die gesetzlichen Erben des/der Versicherten zu gleichen Teilen] _____%

[Kinder oder erwartete Kinder des/der Versicherten zu gleichen Teilen mit Recht der Anwachsung an Überlebende] _____%

[Die Eltern des/der Versicherten zu gleichen Teilen mit dem Recht der Anwachsung auf den Überlebenden oder, wenn beide nicht vorhanden sind, die gesetzlichen Erben des/der Versicherten zu gleichen Teilen] _____%

[Der/die zum Zeitpunkt des Todes lebende Ehepartner*in des/der Versicherten oder andernfalls die gesetzlichen Erben des/der Versicherten zu gleichen Teilen] _____%

[Die testamentarischen Erben des/der Versicherten oder, in Ermangelung eines Testaments, die gesetzlichen Erben des/der Versicherten zu gleichen Teilen] _____%

<zusätzlich oder alternativ>

wenn zusätzlich, [auch] in den folgenden Satz einfügen

Der/die Versicherungsnehmer/in hat sich bereiterklärt, die Begünstigten in allgemeiner Form zu benennen, **obwohl er/sie darüber informiert wurde, dass die Versicherungsgesellschaft nach dem Tod des/der Versicherten größere Schwierigkeiten haben könnte, die Begünstigten zu ermitteln und zu finden:**

<wenn eine dritte Kontaktperson ernannt wurde>

Der/die Versicherungsnehmer*in hat besondere Vertraulichkeitsanforderungen geäußert und eine **dritte Kontaktperson**, die nicht der/die Begünstigte ist, benannt, an die sich die Gesellschaft im Falle des Todes des/der Versicherten wenden kann. Die Daten, die zur Identifizierung der dritten Kontaktperson benötigt werden, wurden bei der Antragstellung erhoben und sind in den Stammdaten der Police gespeichert.

<wenn ein(e) Begünstigte(r) benannt worden ist>

Der/die Versicherungsnehmer*in [schließt aus] / [erlaubt], dass Mitteilungen an die vor dem Ereignis namentlich benannten Begünstigten versandt werden.

<immer>

Hinweis: Die Versicherungsgesellschaft muss über jede Änderung oder jeden Widerruf von Begünstigten informiert werden.

Sonstige vertragliche Einzelheiten

Vorschlag: [neu]

Produkt: Allianz Capitale Protetto

Vertragsabschluss

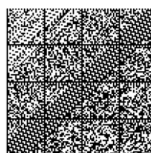
Der/die Versicherungsnehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass es der Versicherungsgesellschaft freisteht, den vorliegenden Vorschlag gemäß den nachstehend aufgeführten Bedingungen anzunehmen oder abzulehnen.

Im Falle der **Annahme** dieses Vorschlags kann die Versicherungsgesellschaft mit der Ausführung des Vertrags beginnen. Der Vertrag gilt daher als abgeschlossen und wird um 24.00 Uhr des Tages wirksam, der in diesem Vorschlag als Tag des Inkrafttretens angegeben ist, vorbehaltlich etwaiger in den Versicherungsbedingungen vorgesehener Zeiten des fehlenden Versicherungsschutzes.

Die Versicherungsgesellschaft **unterrichtet** den/die Versicherungsnehmer*in unverzüglich über den **Abschluss des Vertrages**, indem sie eine entsprechende **Mitteilung** versendet und eine Kopie der Police ausstellt.

Der Vertrag besteht aus dem vorliegenden Vorschlag, den darin genannten Unterlagen, der Mitteilung über den Vertragsabschluss und der Police.

Wird dieser Vorschlag **nicht angenommen**, benachrichtigt die Versicherungsgesellschaft in jedem Fall den/die Versicherungsnehmer*in. Erhält der Versicherungsnehmer die **Police** oder die **Mitteilung über die Nichtannahme** nicht innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vorschlags per Post, kann er sich unter der **gebührenfreie Rufnummer 800.68.68.68** an den **Pronto Allianz - Kundendienst** wenden.



[Archivierungs-BARCODE]



Vorschlag Nr. [Nummer]

Vorschlag

Widerrufbarkeit des Vorschlags

Der vorliegende Vorschlag kann vom/von der Versicherungsnehmer*in (gemäß Art. 176 der Gesetzesverordnung 209/2005) **bis zum Erhalt der Mitteilung über den erfolgreichen Vertragsabschluss** widerrufen werden, und zwar durch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft, die die Identifizierungsmerkmale des vorliegenden Vorschlags enthält und die Bankverbindung angibt, an die die Rückzahlung erfolgen soll, und die per **Einschreiben mit Rückschein** zu richten ist an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand.

Vom Versicherungsnehmer gezahlte Beträge

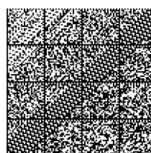
Die **vom** Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Vorschlags **gezahlten Beträge** werden von der Gesellschaft als kostenlose und unverzinsliche Einlage einbehalten, bis

- i) zum **Vertragsabschluss** gemäß dem Abschnitt „Vertragsabschluss“ dieses Vorschlags; in diesem Fall werden sie mit der **Versicherungsprämie** verrechnet; bzw.
- ii) zum **Widerruf bei Nichtannahme** dieses Versicherungsvorschlags; in diesem Fall werden sie von der Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den **Widerruf** und/oder der **Mitteilung über die Nichtannahme** durch die Versicherungsgesellschaft an den Versicherungsnehmer zurückgesandt.

Widerrufsrecht

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Vertragsabschluss kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten (gemäß Art. 177 der Gesetzesverordnung 209/2005), und zwar durch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft, die die Identifizierungsmerkmale des vorliegenden Vorschlags enthält und die Bankverbindung angibt, an die die Rückzahlung erfolgen soll, und die per **Einschreiben mit Rückschein** zu richten ist an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand.

Der Rücktritt entbindet die/den Versicherungsnehmer*in und die Versicherungsgesellschaft von allen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Wirkung ab Mitternacht des Tages, an dem der Einschreibebrief abgeschickt wurde (es gilt das Datum des Poststempels des Briefes). Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rücktrittserklärung erstattet die Versicherungsgesellschaft dem/der Versicherungsnehmer*in die gezahlte Prämie.



[Archivierungs-BARCODE]

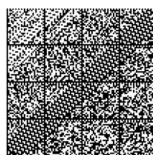


Vorschlag Nr. [Nummer]

Vorschlag

FAKSIMILE

Absichtlich leere Seite



[Archivierungs-BARCODE]



Vorschlag

Unterschriften

Der/die unterzeichnende Versicherungsnehmer*in erklärt:

- **dass er vor Unterzeichnung dieses Vorschlags Folgendes erhalten hat:**
 - die Basisinformationen des Versicherungsanlageprodukts Allianz Capitale Protetto Ausgabe November 2023, bestehend aus:
 - dem KID vom tt.mm.jjjj;
 - dem zusätzlichen vorvertraglichen Informationsdokument für Versicherungsanlageprodukte, den Versicherungsbedingungen einschließlich Glossar und dem Vorschlag;
 - und erklärt, dass er vor der Unterzeichnung ausreichend Zeit hatte, den Inhalt der Dokumente, die die Basisinformationen umfassen, zu lesen und zu verstehen;**
 - <wenn mindestens ein(e) Begünstigte(r)/eine dritte Partei benannt ist> die **Datenschutz- und Fernkommunikationserklärung**, die jedem/jeder benannten Begünstigten und jeder dritten Kontaktperson zur Verfügung gestellt wird;
 - **Kopie des Dokuments Offenlegung gemäß Artikel 133 Absatz 2 der mit Beschluss Nr. 20307 vom 15. Februar 2018 angenommenen Consob-Vermittlerverordnung;**
 - einen Portfolio-Plan, der eine Beschreibung der erteilten Beratung und eine Angabe der Gründe für die Empfehlung sowie eine Offenlegung der Produkt- und Dienstleistungskosten enthält;
- dass er/sie sich der Tatsache bewusst ist, dass gemäß und im Sinne der Artikel 1892, 1893 und 1894 Zivilgesetzbuch die angegebenen Informationen und Daten für die Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Vorschlags wesentlich sind und dass die Versicherungsgesellschaft der Versicherung zustimmt und die Prämie auch auf deren Grundlage festlegt. Der/die Versicherungsnehmer*in erklärt, dass die von ihm/ihr gemachten Angaben wahrheitsgetreu und genau sind; er/sie erklärt ferner, dass er/sie bei der Erstellung dieses Vorschlags keinen Umstand verschwiegen, ausgelassen oder verändert hat, und übernimmt dafür die volle Verantwortung; er/sie verpflichtet sich ferner, die Versicherungsgesellschaft unverzüglich über alle Änderungen zu unterrichten, die in Bezug auf die mit diesem Angebot gemachten Angaben eintreten könnten. Schließlich erklärt der/die Versicherungsnehmer*in, dass dieser Vorschlag keine Streichungen oder Berichtigungen enthält;
- dass er/sie zur Kenntnis genommen hat, dass die Prämienbeträge vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Ausführung der Zahlungsmittel und der Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Einhaltung der Anforderungen der Gesetzesverordnung 231/2007 und der Gesetzesverordnung 109/2007 sowie der von den geltenden, auch internationalen Steuervorschriften geforderten Überprüfungen als eingezogen gelten;
- dass die laufenden Beziehungen und die Transaktionen im Zusammenhang mit den laufenden Beziehungen mit der Versicherungsgesellschaft in seinem/ihrer Namen als Inhaber dieser Beziehungen durchgeführt werden. Für den Fall, dass die Beziehung im Namen eines Dritten eingerichtet wird, verpflichtet sich der/die Versicherungsnehmer*in, der Versicherungsgesellschaft alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den wirtschaftlichen Eigentümer der Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Im Falle eines Treuhandunternehmers hat die Treuhandgesellschaft der Gesellschaft vertraulich vollständige Informationen über den Treugeber, dem die fortgesetzte Beziehung zuzurechnen ist, zu übermitteln.

Unterzeichnet am _____

Unterschrift des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin/des gesetzlichen Vertreters

Der/die unterzeichnende Versicherte: → wenn Versicherte(r) ≠ Versicherungsnehmer*in

- erteilt die Zustimmung zum Abschluss einer Versicherung auf das eigene Leben gemäß Artikel 1919 des Zivilgesetzbuchs;

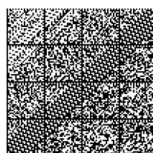
Unterschrift des/der Versicherten

Bereich, welcher der für die angemessene Überprüfung zuständigen Person vorbehalten ist

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und den Durchführungsbestimmungen wurde die Identifizierung der Unterzeichner dieses Vorschlags von [COGNOME_NOME_INTERMEDIARIO] vorgenommen.

[Alternative: Prämienzahlung durch Direktüberweisung]

Der Betrag von PERF wird vom/von der Versicherungsnehmer*in per Überweisung auf das folgende Verrechnungskonto gezahlt:



Vorschlag Nr. [Nummer]

Vorschlag

Zahlungsempfänger: ALLIANZ S.p.A.

Bank: Allianz Bank Financial Advisors S.p.A.

IBAN: DE 42 1 03589 01600 010570391529

Überweisungsbetrag: PERF

Überweisungsgrund: GRUND → [Vorname] [Name] Abschlussprämie Nr. [Vorschlag Nr.]

Die Überweisung gilt vorbehaltlich des Inkassos durch Allianz S.p.A. als getätigt.

Dieses Dokument wurde ausgestellt von der Agentur: [BANK FILIALE NR. ____]
bearbeitet am: [data_conferma]

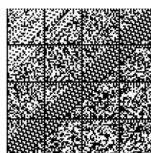
<wenn Klausel Begünstigte*r Politisch exponierte Person zutrifft>

¹ Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Italien oder im Ausland, die ein wichtiges öffentliches Amt bekleiden oder bekleidet haben oder seit weniger als einem Jahr nicht mehr bekleidet haben, sowie deren Familienangehörige und Personen, die bekanntermaßen enge Beziehungen zu den genannten Personen unterhalten.

(1) Natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt bekleiden oder bekleidet haben, sind: a) Präsident der Republik, Präsident des Ministerrates, Minister, der stellvertretende Minister und Staatssekretär, Präsident der Region, Regionalrat, Bürgermeister einer Provinzhauptstadt oder einer Großstadt, Bürgermeister einer Gemeinde mit mindestens 15.000 Einwohnern sowie vergleichbare Ämter in ausländischen Staaten; b) Abgeordneter, Senator, Mitglied des Europäischen Parlaments, Regionalrat sowie vergleichbare Ämter in ausländischen Staaten; c) Mitglied der zentralen Führungsgremien politischer Parteien; d) Richter des Verfassungsgerichts, Richter des Kassationshofs oder des Rechnungshofs, Staatsrats und andere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs der Region Sizilien sowie vergleichbare Ämter in ausländischen Staaten; e) Mitglied der Leitungsgremien von Zentralbanken und unabhängigen Behörden; f) Botschafter, Geschäftsträger oder gleichwertige Ämter in ausländischen Staaten, hohe Offiziere der Streitkräfte oder ähnliche Ämter in ausländischen Staaten; g) Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane von Gesellschaften, die, auch indirekt, vom italienischen Staat oder einem ausländischen Staat kontrolliert werden oder in Regionen, Provinzhauptstädten und Großstädten und Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mindestens 15.000 Einwohnern; h) Generaldirektor von Krankenhäusern und Universitätskliniken sowie von anderen Einrichtungen des nationalen Gesundheitsdienstes; i) Direktor, stellvertretender Direktor und Mitglied des Leitungsorgans oder Person, die gleichwertige Funktionen in internationalen Organisationen ausübt.

(2) Als Familienangehörige von politisch exponierten Personen gelten: a) Eltern; b) Ehegatte oder die Person, die mit der politisch exponierten Person in einer Lebenspartnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft oder ähnlichen Beziehungen verbunden ist; c) Kinder und deren Ehegatten; d) Personen, die mit den Kindern in einer Lebenspartnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft oder ähnlichen Einrichtungen verbunden sind.

(3) Personen, von denen bekannt ist, dass sie mit politisch exponierten Personen in enger Beziehung stehen, sind: a) natürliche Personen, die gemeinsam mit der politisch exponierten Person wirtschaftliches Eigentum an juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen haben oder die enge Geschäftsbeziehungen zu der politisch exponierten Person unterhalten; b) natürliche Personen, die nur formell die Mehrheit an einer Einrichtung halten, von der bekannt ist, dass sie tatsächlich im Interesse und zum Nutzen einer politisch exponierten Person gegründet wurde.



[Archivierungs-BARCODE]

